



Bericht

der Landesregierung - **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Anmeldungen für den Rahmenplan 2025 mit Informationen über die Umsetzung des Rahmenplans 2024 und über die Haushaltsansätze 2026

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2022 (LPLR), das noch bis Ende 2025 umgesetzt werden konnte, und des schleswig-holsteinischen Anteils am deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgen über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und

Heimat als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Goldschmidt (MEKUN) vertreten. Bei Abstimmungsbedarf werden die Voten mit dem MLLEV im Vorwege geeint.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt in § 10 Abs. 4, dass die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vorlegt, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergab sich darüber hinaus die Besonderheit, dass wegen der Bundestagswahl am Anfang des Jahres die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 erst im Sommer dieses Jahres aufgenommen werden konnten. Die Mittelanmeldungen der Länder erfolgten daher parallel im August 2025 auf der Grundlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt. Der Ende September 2025 vom Bundestag beschlossene Haushalt beinhaltete für die GAK keine Veränderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, so dass eine Anpassung der Mittelanmeldung nicht erforderlich wurde.

Einem Wunsch aus dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages entsprechend enthalten die Berichte über die Rahmenplananmeldungen eines Jahres auch Informationen über die Ergebnisse des jeweiligen Vorjahres sowie über die Haushaltsplanungen für das dem Berichtsjahr folgenden Haushaltsjahr. Die entsprechenden Eckwerte liegen regelmäßig erst im Spätsommer des Berichtsjahres vor, so dass der GAK-Bericht ab diesem Zeitpunkt erstellt werden kann.

Für einen umfassenden Überblick enthält dieser Bericht Informationen über

- die Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2024
- die Maßnahmen- und Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2025
- die Planungen für das Haushaltsjahr 2026 sowie
- die Beschreibung des GAK-Förderangebots in Schleswig-Holstein

2. GAK-Umsetzung im Haushaltsjahr 2024

Für Förderungen im ländlichen Raum aus der GAK wurden im Haushaltsjahr 2024 rd. 91 Mio. € an regulären GAK-Mitteln verausgabt.

Hinzu kamen weitere 16 Mio. € für Deichertüchtigungen an der Ostseeküste nach der Sturmflut vom Oktober 2023. Diese Vorhaben wurden auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans durchgeführt. Der Bund hat seine Mitfinanzierung dadurch ermöglicht, dass er zusätzliche Mittel aus Ausgaberesten der Vorjahre der GAK zur Verfügung gestellt hat.

Von den regulären Ausgaben zur Umsetzung des Rahmenplans 2024 wurden rd. 46% (42 Mio. €) für Maßnahmen des (regulären) Küstenschutzes verwendet. Ein Drittel der Ausgaben (rd. 31 Mio. €) entfiel auf die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, hier insbesondere auf Vorhaben zur Dorfentwicklung.

Mit ca. 10% der Ausgaben (8,6 Mio. €) wurden Maßnahmen der markt-, standort- und umweltgerechten Landwirtschaft (MSUL) gefördert. Auf die Waldmaßnahmen entfielen 5% (4,5 Mio. €). Für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere für die naturnahe Entwicklung von Gewässern, wurden 4% (3,8 Mio. €) verwendet. Kleinere Beträge entfielen auf die Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (0,7 Mio. €) und die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft (2,3 T€). Für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist seit 2024 eine Kofinanzierung aus der GAK nicht mehr erforderlich, weil die Förderung vollständig aus EU-Mitteln des ELER erfolgt.

Eine detaillierte Übersicht über die Umsetzungsergebnisse im Haushaltsjahr 2024 enthält die Tabelle in der Anlage 1.

3. Rahmenplananmeldungen für das Haushaltsjahr 2025

3.1 Bundeshaushalt

Der Umfang an GAK-Kassenmitteln des Bundes für 2025 entsprach dem für 2024. Das Budget an Verpflichtungsermächtigungen, das 2024 erheblich gekürzt worden war, wurde für 2025 wieder deutlich vergrößert.

Auch aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes (KTF) wurden wieder Mittel bereitgestellt, die im Rahmen GAK für Maßnahmen zum Zweck des natürlichen Klimaschutzes verausgabt wurden. Das waren 2025 zum einen bestimmte, bereits bestehende GAK-Waldmaßnahmen (Förderbereich 5) und zum anderen neue Maßnahmen, aus denen Investitionen in Agroforstsysteme oder in die Anlage von Hecken, Baumreihen und ähnlichem gefördert werden konnten. Diese neuen Maßnahmen wurden im Förderbereich 4 (Umweltgerechte Landbewirtschaftung) angeboten.

3.2 Anteil Schleswig-Holsteins an den GAK-Bundesmitteln

Nach dem regulären GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein.

Für die zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart, der für Schleswig-Holstein 1,48% der Bundesmittel vorsieht.

Die Anteile der Küstenländer an den zweckgebundenen Mitteln für den Küstenschutz sind im GAK-Rahmenplan festgelegt. Sie bestehen zum einen aus festen Beträgen, die im Bundeshaushalt durch Verpflichtungsermächtigungen bis 2040 abgesichert sind (SH: 9,32 Mio.€/a). Zum anderen werden die Mittel, die der Bund darüber hinaus zweckgebunden für den Küstenschutz bereitstellt, nach einer Quote verteilt, die auf den Sockelbeträgen des ehemaligen Sonderrahmenplans fußt (SH: 24,65%).

Die folgende Übersicht zeigt den Plafond an Kassenmitteln des Bundes insgesamt sowie die davon auf Schleswig-Holstein entfallenen Anteile.

GAK-Rahmenplan 2025	Bundesmittel D-Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
Allgemeiner Rahmenplan	660,0	39,7
Küstenschutz	120,0	26,3
Präventiver Hochwasserschutz (NHWSP)	50,0	0,0
Präventiver Hochwasserschutz (sonstige Maßnahmen)	77,0	4,6
Aus KTF: Waldumbau, Aufforstung nach Extremwetter	90,0	1,3
Aus KTF: Investitionen in Agroforst sowie Hecken pp.	10,0	0,6
Summe GAK gesamt	1.007,0	72,5

Der Bundeshaushalt 2025 enthielt für die GAK wie in den beiden Vorjahren einen Haushaltsvermerk, nach dem 5 Mio. € gesperrt waren, „bis das BMLEH im Rahmen des PLANAK mit den Ländern vereinbart hat, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Letztempfänger der Bundesmittel aus der GAK informiert wird“. Bisher war es nicht möglich, diese Bedingung zu erfüllen.

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfielen von der Sperre rechnerisch 0,3 Mio. € Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Weil der tatsächlich angemeldete Mittelbedarf des Landes für 2025 aber hinter dem möglichen Bundesmittelbudget zurückblieb, nahm der Bund bei der Mittelzuteilung an das Land keinen Abzug vor.

3.3 Anmeldung des Landes zum GAK-Rahmenplan 2025

Auf der Grundlage des Entwurfs der damaligen Bundesregierung wurde im Oktober 2024 eine erste Anmeldung zum GAK-Rahmenplan 2025 erstellt. Nachdem die neue Bundesregierung einen eigenen Haushaltsentwurf eingebracht hatte, war im August 2025 eine zweite Anmeldung abzugeben. Der neue Haushaltsentwurf brachte allerdings keine Veränderungen gegenüber der ersten Planung. Allein die Verpflichtungsermächtigungen für die KTF-finanzierten Maßnahmen wurden reduziert.

Maßgebend für die GAK-Anmeldung des Landes beim Bund war aber der Rahmen, den der Landeshaushalt hinsichtlich der Kofinanzierungsmöglichkeiten darstellt. Die

demnach verfügbaren Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen wurden, abgestimmt zwischen den umsetzenden Ressorts MEKUN und MLLEV, planerisch auf die Fördermaßnahmen aufgeteilt.

3.3.1 Kassenmittel 2025

Von den 72,5 Mio. € Bundesmitteln, die sich nach den GAK-Verteilungsschlüsseln für Schleswig-Holstein errechnen, wurden auf der Basis des Landeshaushalts (Kapitel 1320) insgesamt 60,7 Mio. € Bundesmittel beim Bund für 2025 angemeldet. Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 33,7 Mio. € ergibt sich dadurch ein Mittelvolumen für die GAK von 94,4 Mio. €.

Daneben wurden für den Küstenschutz infolge der Ostseesturmflut von 2023 zusätzlich 9,5 Mio. € Bundesmittel aus Ausgaberesten angemeldet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2025 dargestellt. Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in der Anlage 2.

Förderbereiche des GAK-Rahmenplans	GAK-Anmeldung 2025 [Summe aus Bundes- und Landesmitteln]	
	[Mio. €]	Anteil an Gesamt (regulär)
FB 1: Integrierte ländliche Entwicklung	24,7	26%
FB 2: Förderung Landwirtschaftlicher Unternehmen	1,1	1%
FB 4: markt-, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung	15,4	16%
FB 5: Forst	6,3	7%
FB 6: Gesundheit/Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	0,8	1%
FB 7: Wasserwirtschaft	5,3	6%
FB 8: Küstenschutz	40,8	43%
Gesamt (regulär)	94,4	100%
Zusätzliche Mittel wg. Ostseesturmflut	13,6	
GAK 2025 gesamt	108,0	

3.3.2 Verpflichtungsermächtigungen 2025

Im Rahmen des verfügbaren Budgets wurden für 2025 Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang zum GAK-Rahmenplan angemeldet:

[in Mio. €]	VE 2025	fällig 2026	fällig 2027	fällig 2028	fällig 2029 ff.
Gesamt	65,9	28,8	18,9	12,4	5,8
Anteil Bund	41,8	18,2	11,8	8,0	3,8
Anteil Land	24,1	10,6	7,1	4,4	2,0

Im Laufe eines Haushaltsjahres ist es bei Bedarf grundsätzlich möglich, Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen zwischen den Maßnahmen umzuschichten. Ausgenommen sind die bundesseitig zweckgebundenen Mittel für Küsten- und Hochwasserschutz sowie die Mittel aus dem KTF.

3.4 Bereitstellung der Bundesmittel

Der PLANAK hatte im Februar 2025 die Förderinhalte des Rahmenplans 2025 beschlossen. Ausgeklammert blieb jedoch die Verteilung der GAK-Bundesmittel auf die Länder, weil es zu dem Zeitpunkt noch keinen beschlossenen Bundeshaushalt für 2025 gab. Nach den Regularien für die vorläufige Haushaltsführung hatten die Länder daher zunächst Abschlüsse für die Fortführung von laufenden Vorhaben erhalten. Nach Verkündung des Bundeshaushalts Ende September 2025 hat der PLANAK am 20.10.2025 den erforderlichen Beschluss über die Verteilung der GAK-Bundesmittel auf die Länder gefasst, so dass anschließend auch die über die Abschlüsse hinausgehenden Bundesmittel bereitgestellt werden konnten.

4. Eckwerte für das Haushaltsjahr 2026

Im Laufe eines Jahres beraten Bund und Länder auf den Fachebenen über erforderliche inhaltliche Anpassungen der Fördergrundsätze. Regelmäßig gegen Ende eines jeden Jahres beschließt der PLANAK den dann fachlich abgestimmten Rahmenplan für das Folgejahr. Über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entscheidet der PLANAK auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts und der Mittelanmeldungen der Länder.

Nachfolgend werden die Haushaltsansätze von Bund und Land für 2026 dargestellt. Eine zusammenfassende Übersicht über die Kassenmittel enthält die Anlage 4.

4.1 Haushalt Bund

4.1.1 Kassenmittel

Das GAK-Kapitel des Bundeshaushalts 2026 enthält dieselben Ansätze wie im Vorjahr. Zusätzlich stellt der Bund aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) Mittel bereit, um bestimmte klima- und naturschutzfördernde GAK-Maßnahmen zu finanzieren. Von diesen KTF-Mitteln profitieren wie bisher Teile der Forstförderung und neu ab 2026 auch Maßnahmen zur Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL).

Der bereits in den Vorjahren ausgebrachte Sperrvermerk über 5 Mio. € (s.o.) ist auch für 2026 wieder im Bundeshaushalt enthalten.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich für 2026 folgendes Budget an GAK-Bundesmitteln:

GAK-Rahmenplan 2026 (Kassenmittel)	Bundesmittel D-Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
Allgemeiner Rahmenplan	660,0	39,7
Küstenschutz	120,0	25,7
Präventiver Hochwasserschutz (NHWSP)	50,0	0,0
Präventiver Hochwasserschutz (sonstige Maßnahmen)	77,0	4,6
Aus KTF: Waldumbau, Aufforstung nach Extremwetter	100,0	1,5
Aus KTF: Investitionen in Agroforst sowie Hecken pp.	10,0	0,6
Aus KTF: Investiver Naturschutz	50,0	3,0
Summe GAK gesamt	1.067,0	75,1

4.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) zur haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger GAK-Fördervorhaben werden im Bundeshaushalt 2026 gegenüber dem Vorjahr um ca. 20% erweitert. Der Zuwachs betrifft insbesondere Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms, an dem Schleswig-Holstein nicht beteiligt ist. Aber auch für den Küstenschutz und die KTF-Maßnahmen sind erhebliche Erweiterungen geplant.

GAK-VE 2026 (Haushalt Bund)	Bundes-VE D-Gesamt [in Mio. €]	Bundes-VE SH-Anteil [in Mio. €]
Allgemeiner Rahmenplan	852,9	51,3
Küstenschutz	159,7	39,4
Präventiver Hochwasserschutz (NHWSP)	75,0	0,0
Präventiver Hochwasserschutz (sonstige Maßnahmen)	72,8	4,4
Aus KTF: Waldumbau, Aufforstung nach Extremwetter	145,6	2,1
Aus KTF: Investitionen in Agroforst und Hecken	14,4	0,9
Summe GAK gesamt	1.320,4	98,1

4.2 Haushalt Schleswig-Holstein

Der Landeshaushalt 2026 sieht folgendes GAK-Budget vor:

Die Ansätze im Kapitel 1320 sind untereinander deckungsfähig.

4.2.1 Kassenmittel

Landeshaushalt 2026 [Mio. €]			
GAK-Förderbereiche (FB)	Gesamt-Ansatz	Bundes-anteil	Landes-anteil
FB 1 – Integrierte ländliche Entwicklung	32,4	19,4	13,0
FB 2 – Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (AFP)	1,6	1,0	0,6
FB 4 – Markt-, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung	12,1	7,3	4,8
FB 5 - Forst	6,9	4,1	2,8
FB 6 – Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	0,8	0,5	0,3
FB 7 - Wasserwirtschaft	4,7	2,8	1,9
FB 8 - Küstenschutz	40,8	28,6	12,2
GAK gesamt	99,3	63,7	35,6

4.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Das Kapitel 1320 des Landeshaushalts enthält folgende VE:

[in Mio. €]	VE 2026	fällig 2027	fällig 2028	fällig 2029	fällig 2030 ff.
Gesamt	51,1	22,2	16,2	9,2	3,5
Anteil Bund	30,7	13,4	9,7	5,5	2,1
Anteil Land	20,4	8,8	6,5	3,7	1,4

In das Kapitel 1613 wurden für den Küstenschutz folgende VE übertragen:

[in Mio. €]	VE 2026	fällig 2027	fällig 2028	fällig 2029	fällig 2030 ff.
Gesamt	50,6	13,1	12,5	12,5	12,5
Anteil Bund	35,42	9,17	8,75	8,75	8,75
Anteil Land	15,18	3,93	3,75	3,75	3,75

5. Das GAK-Förderangebot in Schleswig-Holstein

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)

Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen

Dörfer und Städte in den ländlichen Räumen sind attraktive Wohnorte, Arbeitsstätten und Erholungsräume. Diese Attraktivität soll mit der Förderung der Ortskernentwicklung und der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden. Viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins stehen vor großen Herausforderungen wie zum Beispiel Gebäudeleerstand, Digitalisierung, Tragfähigkeit der Infrastruktur. Mit der Förderung der Ortskernentwicklung unterstützt das Land die Regionen, diese Herausforderungen zu meistern. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere Mehrfunktionenhäuser nach Ziffer 3.0 mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung im Rahmen des LPLR beziehungsweise des GAP-Strategieplans gefördert. Hier werden verschiedene Angebote unter einem Dach gebündelt und vernetzt, zum Beispiel in MarktTreffs oder in multifunktionalen Bildungshäusern.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) beziehungsweise des GAP-Strategieplans für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung eingesetzt. Vereinzelt werden GAK-Mittel auch zur Modernisierung bestehender MarktTreffs eingesetzt.

Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, zum Beispiel dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs können finanzschwache Gemeinden eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren.

Bundesweit modellhaft wird darüber hinaus zurzeit ein gemeinsames Projekt mit dem Kreis Steinburg zur nachhaltigen Nutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz umgesetzt. In einem ersten Schritt hat der Kreis Steinburg Eigentümern von historischen Gebäuden mit landwirtschaftlichem Bezug eine professionelle Beratung zur Umnutzung und zum Erhalt der Gebäude angeboten. Im Rahmen eines LEADER-Projektes

der AktivRegionen Steinburg und Holsteiner Auenland wurden so bereits 45 Konzepte zur Umnutzung landwirtschaftlicher beziehungsweise dörflicher Bausubstanz entwickelt. In einem zweiten Schritt soll Hauseigentümern durch eine Förderung mit GAK-Mitteln die Umsetzung dieser Konzepte ermöglicht werden. Gleich mehrere Ziele der GAK werden durch dieses Projekt realisiert: Sicherung der Grundversorgung, Behebung von Gebäudeleerständen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.

Regionalbudget

Mit dem GAK-Rahmenplan 2019 wurde der Förderbereich ILE um die Maßnahme 9.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum, die insbesondere einen Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Freizeit und Erholung und somit für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch auf dem Land leisten. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wurde den LAG AktivRegionen jährlich seit 2019 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten. Nach Auflösung des Sonderrahmenplans erfolgt die Förderung seit 2024 aus dem regulären Rahmenplan. Das Regionalbudget wird von nahezu allen LAG AktivRegionen genutzt. Auf diese Weise sind in den letzten Jahren mehrere hundert Kleinprojekte umgesetzt worden, die zu einer Belebung der ländlichen Räume beigetragen haben. Das Regionalbudget genießt in den Regionen eine hohe Akzeptanz.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Fördermittel der Maßnahme 4.0 werden zur Modernisierung ländlicher Wege eingesetzt. Ländliche Wege sind in Schleswig-Holstein vor allem für die wirtschaftliche Entwicklung wichtig, und dabei nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Naherholung und den Tourismus. Unabhängig davon verbinden sie Wohn- und Arbeitsorte auf dem Land mit der nächstgrößeren Straße. Ausgebaut wurden die Wege und die dazu gehörigen Brücken überwiegend in den 50er und 60er Jahren. Seitdem sind die landwirtschaftlichen Maschinen nicht nur schwerer, sondern auch größer und breiter geworden. So hat sich das zulässige Gesamtgewicht, für das die ländlichen Wege ausgelegt sein müssten, zum Beispiel vervierfacht. Außerdem hat der Verkehr insgesamt erheblich zugenommen. Viele Wege und Brücken in Schleswig-Holstein verfügen daher heute nicht mehr über die notwendige Tragfähigkeit und Breite und müssen an die modernen Verkehrsanforderungen angepasst werden. Mit der zunehmend nachgefragten Erneuerung von Brücken können durch Gewichtsbeschränkungen oder Sperrungen ausgelöste Umwegefahrten vermieden und somit ein Beitrag zur CO₂-Minderung geleistet werden.

In der LPLR-Förderperiode 2014-2022 erfolgte die Förderung ausschließlich mit ELER-Mitteln. Da die EU ihre Beteiligung im Rahmen des GAP-Strategieplans von 53 % auf 43 % abgesenkt hat, werden in der Förderperiode 2023-2027 GAK-Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel eingesetzt, um die Förderquote für die Kommunen mit 53 % stabil halten zu können. Erste Vorhaben der neuen Förderperiode wurden in 2025 bewilligt.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Über die Maßnahme 5.0 werden gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gefördert, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und damit der wirtschaftlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Neuordnung ihrer Flächenstrukturen, die sich aus den Anpassungserfordernissen an die Landnutzung auf Grund der klimatischen Veränderungen ergeben,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Natur- und Artenschutz, Klimaschutz Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgaben des Natur-, Klima- und Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft.

Schwerpunkt der Förderung über die GAK ist der zukunftsfähige Ausbau des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken. Neben den umfassenden Flurbereinigungen stellt der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die Tauschpartner bedienen sich der Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helfer, um die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für die Kosten des Helfers erhalten die Tauschpartner eine Förderung. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit EU-Mitteln aus der zweiten Säule (kofinanziert mit GAK-Mitteln), sowie Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesprogramms zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zum 1. März 2024 sollte es in allen Ländern gleiche Förderbedingungen für den Neu- und Umbau von Schweineställen geben. Daher wurde die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen für die Schweinehaltung zur Verbesserung des Tierwohls befristet bis zum Jahresende 2027 in der GAK und damit im AFP ausgesetzt. Weiter im AFP möglich bleiben die Förderung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz in Ställen (zum Beispiel Abluftreinigungsanlagen) sowie die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Modernisierungsförderung im Bereich Sauenhaltung. In 2026 wird die Agrarinvestitionsförderung fortgeführt und weiterhin über die GAK mitfinanziert, damit interessierte Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, für Stallbaumaßnahmen einen Zuschuss zu beantragen. Unlängst hat der Bund erklärt, dass das o.g. investive Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung bereits zum 31. August 2026 auslaufen soll. Ab dem 1. September 2026 sollen Neu- und Umbauten von Schweineställen dann wieder über die GAK und die AFP-Programme der Länder umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen im AFP SH ab 2026 Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft (Pflanzenschutztechnik und mechanische Unkrautbekämpfung) als weiterer Fördergegenstand aufgenommen werden.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, Einkommensnachteile auszugleichen, die bei Teilnahme an den Maßnahmen entstehen. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (zum Beispiel Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus.

Ökologischer Landbau

Ziel der Förderung des Ökolandbaus ist in Schleswig-Holstein vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Daneben dient die Förderung von Landwirten, die den gesamten Betrieb gemäß EU-Öko-Verordnung bewirtschaften, auch dem Bodenschutz und dem Schutz der Biodiversität.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein. Sie baut damit unter anderem auf das Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen auf. Die Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Die Förderrichtlinie wurde 2024 überarbeitet, sodass ab dem Jahr 2025 neben den bisher geförderten Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Rotvieh alter Angler Zuchtichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein 14 weitere gefährdete Nutztierassen namentlich Lehmkuhlener Pony, Deutsches Sattelschwein, Buntes Bentheimer Schwein, Bentheimer Landschaf, Graue gehörnte Heidschnucke, Leineschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Rauwolliges Pommersches Landschaf, Skudde, Weiße gehörnte Heidschnucke, Weiße hornlose Heidschnucke, Weißköpfiges Fleischschaf, Weiße Deutsche Edelziege und Bunte Deutsche Edelziege gefördert werden können.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich umfasst die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Schwerpunkte sind die Schaffung und Wiederherstellung von Flächen als Lebensraum für Watt- und Wiesenvögel und für Amphibien sowie der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. So leisten diese Maßnahmen einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

Vertragsnaturschutz

Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland möglich. Mit diesem Vertragsmuster sollen botanisch wertvolle Grünlandhabitats erhalten und verbessert werden. Ab 2023 wird darüber hinaus die Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume gefördert.

Um die Ziele des Vogelschutzes von EU-rechtlich geschützten Arten, insbesondere der Weißwangengans zu erreichen, werden Verträge geschlossen, die auf die Duldung und Zurverfügungstellung von Nahrungsangeboten für diese Vogelarten abzielen. Neben dem dafür eingeführten Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vogelarten" wird auch das Vertragsmuster „Halligprogramm“ angeboten. Letzteres zielt neben der Duldung von wandernden Vogelarten auf eine halligtypische Bewirtschaftung ab.

Erschwernisausgleich für Pflanzenschutz in Schutzgebieten

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang

mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Förderbereich 5: Forsten

Nach dem Bundeswaldgesetz soll die Forstwirtschaft insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes und seine Bedeutung für die Umwelt nachhaltig gefördert werden. So soll mit der Förderung unter anderem dazu beigetragen werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder zu sichern und die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft zu verbessern. Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist somit auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele und Interessen.

Die Auswirkungen von verschiedenen und sich teils wiederholenden Wetterextremen der jüngsten Vergangenheit haben die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaveränderung und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Kontext der Waldumbauprojekte zeigt sich die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation, innerhalb derer forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eine überaus wichtige Rolle übernehmen. Die Zusammenschlüsse werden in Form der seit Anfang 2024 angebotenen Fördermaßnahme „Waldpflegeverträge“ weiter gestärkt. Mit dieser Förderung steigt auch der Organisationsgrad im Privatwald und nützt allen voran dem meist strukturschwachen Kleinst- und Kleinprivatwald.

Die Investitionen in den Waldumbau sind sehr hoch. Waldbesitzende und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung und den Bund. Nur so ist es einem Großteil der forstlichen Akteure in Schleswig-Holstein möglich, die oben genannten Aufgaben und Pflichten, die mit dem Waldbesitz einhergehen, zu erfüllen.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde seit 2020 ein erhöhter GAK-Mittel Betrag für die Erstaufforstung (Neuwaldbildung) bereitgestellt.

Weiterhin wurde das Förderangebot im Jahr 2025 um die bodenschonende Holzbringung erweitert. Innovative und bewährte Methoden für eine bodenschonende Holzbringung können damit bezuschusst werden.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die Ausrichtung des Fördergrundsatzes liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel

der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzuchtlich bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme hat damit in der Vergangenheit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein flankiert und unterstützt die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen. Bisher wird die Fördermaßnahme in Schleswig-Holstein nur bei Milchrindern umgesetzt. Förderfähig sind ebenfalls die Tierarten Schwein, Schaf und Ziege. Das BMEL hat zwischenzeitlich den Fördergrundsatz überarbeitet und hat dazu Gespräche mit den Dachverbänden der Tierzuchtorganisationen geführt. Neben einer Aufstockung der Förderhöchstbeträge sind eine Erweiterung der Datenerfassung z.B. aus Gesundheitsmonitoringprogrammen vorgesehen sowie die Möglichkeit der Förderung der Erfassung von Genotypinformationen. Der Mittelansatz für diese Maßnahme wurde daher ab 2023 erhöht.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung, der Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, der Durchgängigkeit der Gewässer und der Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den schleswig-holsteinischen Oberflächengewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2027.

Ein weiterer Förderschwerpunkt sind Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement wie der Neubau beziehungsweise die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen sind Kerninhalte zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrichtlinie (HWRL 2007/60/EG) und über die Hochwasserrisikomanagementpläne für die drei schleswig-holsteinischen Flussgebietseinheiten behördenverbindlich vereinbart. Die Umsetzung befindet sich grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Bodenverbände.

Der Umsetzungszeitraum von 2016 bis 2021 ist von 2022 bis 2027 fortzuführen. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes zu schützen. Dabei wird auch dem Umgang mit extremen Wetterereignissen infolge des Klimawandels Rechnung getragen.

Zukünftig ist vorgesehen, diese Maßnahme nicht mehr aus EU-Mitteln des GAP-Strategieplans, sondern ausschließlich aus der GAK zu finanzieren.

Förderbereich 8: Küstenschutz

Die Aufgabe des Küstenschutzes ist die Erhöhung der Sicherheit an den schleswig-holsteinischen Küsten, auf den Inseln und Halligen sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff (Küstenschutz) unter Berücksichtigung des Klimawandels bzw. eines verstärkt ansteigenden Meeresspiegels.

Aus dem Rahmenplan 2025 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) standen dem Land insgesamt 40,7 Mio. € an regulären GAK-Mitteln (davon 28,5 Mio. € Bundesmittel) zur Verfügung. Diese wurden ergänzt durch Mittel der EU im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und reinen Landesmitteln aus dem Infrastruktur-Modernisierungs-Programm (IMPULS).

Für die Behebung der Sturmflutschäden aus dem Jahr 2023 (Ostseehochwasser) hat der Bund für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 50 Mio. € aus Ausgaberesten der GAK bereitgestellt. Die Mittel durften nur in Übereinstimmung mit dem GAK Rahmenplan verwendet werden. In 2024 wurden davon 11,3 Mio. € und in 2025 7,3 Mio. € (Bundesmittel) in Anspruch genommen, die um 30 Prozent mit Landesmitteln kofinanziert wurden (Anlage 3).¹ Aus diesen Mitteln konnten Maßnahmen finanziert werden, die eine Verbesserung des Schutzniveaus der Küstenschutzanlage herbeigeführt haben (z.B.: Deckwerksaufbau nach Stand der Technik; Deichwiederstellung bei Deichbrüchen und erheblichen Deichschäden). Einer Initiative des MEKUN gegenüber dem Bund für eine weitere Mittelbereitstellung in 2026 und den Folgejahren wurde vom Bund nicht entsprochen.

Die Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit zusätzlichen Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Im Jahr 2025 werden folgende investitionsstarke Maßnahmen im Bereich des Küstenschutzes umgesetzt:

- Sandvorspülungen auf Sylt,
- Fortführung und Abschluss der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Fortführung der Deichverstärkung Eiderdamm Nord
- Fortführung der Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze
- Deckwerksverstärkung Frischwassertal List auf Sylt
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

¹Für 2024 betragen die IST-Ausgaben insgesamt 16.080,4 T EUR. Für 2025 steht das IST noch nicht final fest.

- Fortführung der Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Oktobersturmflut 2023 in Oehe/Maasholm, Großenbrode und Süssau

Neben der Fortführung von laufenden Küstenschutzmaßnahmen ist im kommenden Jahr auch die Vergabe und der Beginn der Sandaufspülung auf Föhr im Bereich Nieblum-Goting fest eingeplant. In den darauffolgenden Jahren stehen mit den Deichverstärkungsmaßnahmen im nördlichen Eiderstedt und den Deichverstärkungsmaßnahmen auf den Inseln Föhr und Helgoland drei weitere größere Küstenschutzmaßnahmen kurz vor der Umsetzung. Auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Kommunen an der Ostsee wird ein besonderer Fokus gelegt werden und Planungen bei den Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden und dem Land weiter voran geführt werden. Diese werden durch Maßnahmen des Warftverstärkungsprogramms, des Zuwendungsbaus „Küstenschutz“ und des Wegebaukonzeptes ergänzt.

Aus dem im Jahre 2022 fortgeschriebenen Generalplan Küstenschutz ist zu entnehmen, dass insgesamt 74 Kilometer Landesschutzdeiche prioritär zu verstärken sind. Die Kosten für eine nachhaltige Anpassung der Küstenschutzanlagen belaufen sich auf voraussichtlich 357 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden könnten, sind in dieser Summe nicht mit enthalten.

Anlage 1: GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2024 (in T€)

Förderbereiche gemäß GAK-Rahmenplan	Ausgaben 2024		materieller Output 2024	
	Ist-Ausgaben [T€]	Anteil an den Gesamt- Ausgaben	Anzahl der Förderfälle	ergänzende Angaben zum Output
FB 1 – Integrierte ländliche Entwicklung	31.205,3	34,3 %	184,0	
Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden	469,6		24	
Dorfentwicklung	20.170,5		56	
Bodenordnung	2.829,3		13	17.993 ha
Freiwilliger Landtausch	72,4		59	946 ha
Basisdienstleistungen	4.138,4		11	
Regionalbudgets (Lokale Aktionsgruppen)	3.525,1		21	
FB 2 – Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	287,4	0,3 %	1	
Zinszuschüsse	125,2		(Abwicklung)	
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	162,2		1	
FB 3 – Verbesserung der Marktstruktur	2,3	0,003 %	1	
Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	2,3		1	
FB 4 – markt-, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung	8.634,7	9,5 %	1.179	
Okolandbau	4.008,7		845	75.240 ha
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	77,0		51	385 GVE
Investiver Naturschutz	1.434,4		27	
Vertragsnaturschutz	3.102,0		253	9.101 ha
Erschwernisausgleich für Pflanzenschutz in Naturschutzgebieten	12,6		3	33 ha
FB 5 – Forst	4.451,9	4,9 %	833	
Naturnahe Waldbewirtschaftung	1.424,3		489	754 ha
Forstwirtschaftliche Infrastruktur	615,9		7	24 km
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1.040,5		17	18.818 ha
Erstaufforstung	181,0		86	210 ha
Maßnahmen nach Extremwetter (Aufforstung, Aufarbeitung)	1.190,2		234	160 ha, 17.330 m3
FB 6 – Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	689,5	0,8 %		
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	689,5		1	
FB 7 – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	3.806,1	4,2 %		
Binnenhochwasserschutz	676,6		1	
Naturnahe Gewässerentwicklung	3.129,5		145	1 ha; 22 km
FB 8 – Küstenschutz (ohne Ostsee-Sondermittel)	41.860,6	46,0 %	44	
Küstenschutz (einschl. Ostsee-Sondermittel *)	57.941,0			
Hochwasserschutzwerke	29.560,8		36	
- darunter Deichverstärkung Ostsee *)	16.080,4		12	
Sperrwerke	3.163,6		4	Geschützte Fläche: 398.700 ha
Vorlandarbeiten	3.225,0		1	
Sandvorspülungen	5.845,4		2	
Uferschutzwerke	65,8		1	
Gesamt ohne Sondermittel Ostsee	90.937,80	100,0 %		
Gesamt einschließlich Sondermittel Ostsee	107.018,20			

*) Der Bund hat neben der regulären Küstenschutz-Förderung 2024 zusätzlich Mittel aus Resten der Vorjahre bereitgestellt, um die Ertüchtigung der Küstenschutzanlagen nach der Ostseesturmflut 2023 zu unterstützen.

Bundesanteil GAK-Ausgaben 2024	70.005,0
Landesanteil der GAK-Ausgaben 2024	37.013,2
Gesamtsumme einschl. Ostsee-Sondermittel	107.018,2

Anlage 2: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2025 (in T€ als Summe von Bundes- und Landesmitteln)

Förderbereiche des GAK-Rahmenplans (in blau: Zweckbindungen lt. Bundeshaushalt)	Kassenmittel	Verpflichtungsermächtigungen				
	2025	2025 VE-Gesamt	fällig 2026	fällig 2027	fällig 2028	fällig 2029 ff.
FB 1 - Integrierte Ländliche Entwicklung	24.746,4	23.969,0	12.370,0	8.427,0	3.172,0	0,0
FB 2 - Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	1.078,3	916,7	333,3	583,3	0,0	0,0
Zinszuschüsse (Altverpflichtungen)	133,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	945,0	916,7	333,3	583,3	0,0	0,0
FB 4 - markt-, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung	15.370,5	12.070,0	3.400,0	3.150,0	3.000,0	2.520,0
Ökolandbau	950,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	94,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investiver Naturschutz (ohne KTF)	5.064,9	1.375,0	500,0	500,0	375,0	0,0
Investiver Naturschutz: Anlage von Hecken u.ä. (KTF)	200,0	495,0	200,0	150,0	125,0	20,0
Vertragsnaturschutz, Umwandlung von Ackerland in Grünland	6.394,8	10.000,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	2.466,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einrichtung von Agroforst-Systemen (KTF)	200,0	200,0	200,0	0,0	0,0	0,0
FB 5 - Forst	6.255,0	2.353,2	1.776,0	222,0	177,6	177,6
Maßnahmen außerhalb KTF	4.035,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Waldumbau + Wiederaufforstung (KTF)	2.220,0	2.353,2	1.776,0	222,0	177,6	177,6
FB 6 - Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	786,94	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
FB 7 - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.325,00	3.800,0	2.000,0	1.500,0	300,0	0,0
Naturnahe Gewässerentwicklung	3.700,00	3.800,0	2.000,0	1.500,0	300,0	0,0
Hochwasserschutz	1.625,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
FB 8 - Küstenschutz	54.375,13	22.757,0	8.967,0	5.018,0	5.715,0	3.057,0
Maßnahmen im Rahmen der regulären Rahmenplananmeldung	40.803,70	22.757,0	8.967,0	5.018,0	5.715,0	3.057,0
Maßnahmen aus Ostseesturmflut-Sondermitteln	13.571,43	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rahmenplananmeldung 2025 (ohne Sondermittel Ostsee)	94.365,83	65.865,9	28.846,3	18.900,3	12.364,6	5.754,6
Mittelanmeldung gesamt einschließlich Sondermittel Ostsee	107.937,26	65.865,9	28.846,3	18.900,3	12.364,6	5.754,6

Anlage 3:**Sondermittel GAK Küstenschutz Ostsee, FB 8 Küstenschutz (70 % Bund + 30 % Kofinanzierung Land)**

[in T EUR]	Angemeldete Kassenmittel (Bund + Kofi Land)	IST gesamt (Bund + Kofi Land; Stand: 04.02.2026)	IST (Stand: 04.02.2026) Bund
2024	40.000,0	16.080,4	11.256,3
2025 ²	13.571,4	10.484,1	7.338,9

²Für 2025 steht das IST noch nicht final fest.

Anlage 4: GAK-Haushalte von Bund und Land für 2026 (in T€)

Förderbereiche des GAK-Rahmenplans (in blau: Zweckbindungen lt. Bundeshaushalt)	Bundeshaushalt 2026	Landeshaushalt 2026		
		Gesamt	Bundesanteil	Landesanteil
FB 1 - ILE	flexibler Mitteleinsatz	32.463,4	19.478,0	12.985,4
FB 2 - Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen		1.612,7	967,6	645,1
- AFP: Zinszuschüsse		17,9	10,7	7,2
- AFP, Investitionen		1.594,8	956,9	637,9
FB 4 markt-, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung		12.063,8	7.238,3	4.825,5
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau		1.500,0	900,0	600,0
- Erhaltung tiergenetischer Ressourcen		131,4	78,8	52,6
- Investiver Naturschutz		3.727,6	2.236,6	1.491,0
- Vertragsnaturschutz, Umwandlung von Ackerland in Grünland		6.394,8	3.836,9	2.557,9
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz		310,0	186,0	124,0
FB 5 – Forst		6.899,1	4.139,5	2.759,6
FB 6 - Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere		750,0	450,0	300,0
FB 7 – Wasserwirtschaft		4.703,8	2.822,3	1.881,5
FB 8 – Küstenschutz		40.803,7	28.562,6	12.241,1
Allgemeiner Rahmenplan	39.699,5	- keine gesonderte Veranschlagung, Ansätze siehe zum Allgemeinen Rahmenplan -		
FB 4 - Anlage von Hecken u.ä. (KTF)	601,5			
FB 4 - Einrichtung von Agroforstsystemen (KTF)				
FB 4 – Nicht-produktiver investiver Naturschutz (KTF)	3.007,5			
FB 5 - Waldumbau + Wiederaufforstung (KTF)	1.480,0			
FB 7 - Hochwasserschutz	4.631,6			
FB 8 - Küstenschutz	25.687,6			
Gesonderte Maßnahmen mit Zweckbindungen	35.408,2			
GAK-Gesamt	75.107,7	99.296,5	63.658,3	35.638,2